



Präsident: Dr. Paul Perterer, A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102
 Telefon: +43/650/5533735 Internet: www.efcr.at Email: office@efcr.at ZVR-Zahl: 965595835

<p><u>Europäische Vereinigung für Bürgerrechte, A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102</u> Nationale und internationale Presse, Internet</p> <p>Oberverwaltungsgericht d. Boten 28195 Bremen, am Wall 198</p> <p>Staatsanwaltschaft Bremen d. Boten</p> <p>Int. Gerichtshöfe nach Anwaltsauskunft CH Herrn Prof. Dr. per Übergabe Biz.</p>	<p><u>Landesbeauftragter für Deutschland</u> <u>Ihr zuständiger Sachbearbeiter ist:</u> <u>Mitglied des Vorstands des EFCE at.</u></p> <p>Herr Fromme Klaus Lampeweg 4 D-28195 Bremen Telefon: +49/421/2210521 Fax: +49/421/2210519 Email: klaus-dieter.fromme@ewetel.net Schriftstücke bitte an die Postanschrift von Herrn Fromme adressieren-DANKE</p>
---	--

**Fortnahme der Fahrerlaubnis und vorsätzliche Körperverletzung.
 Willkür der Verantwortlichen, Richter und Stadtbediensteten!
 Wer hat ähnliches erlebt, Justiz vernichtet Leben! Bitte schreiben!**

Gemeinsam gehen wir zum UN-Gerichtshof

Zum Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Bremen 5 K 3680/08

**Urteil „Im Namen des Volkes“, des Richters Herrn Eiberle-Herm
 Berufung und Strafantrag, *sowie jedes weitere zulässige Rechtsmittel
 *zulässige Formel gemäß OLG Karlsruhe!**

Sofortige Beschwerde gegen das Urteil und die von dem Amtsrat
 Lehmann ausgesprochene Verfügung vom 29. 4. 2009 eingehend, sie erfüllt
 den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung im Amt, aus niederen und
 primitiven Beweggründen, verbunden mit Siechtum oder dem Tod!

Das nicht unterschriebene und nicht beglaubigte Urteil, § 315 ZPO, auch nicht in der
 Gerichtsakte, wie zunächst von dem Richter Eiberle-Herm behauptet, ist nicht
 verwertbar.

Beweis: Die durch Zeugen komplett abgelichtete Akte enthält kein Urteil das eine
 Unterschrift des Richters und die dazu notwendige Beglaubigung enthält.

Die Unterschrift wurde bislang auch nicht nachgereicht, voraussichtlich um einer
 Strafanzeige und Schadenersatzpflicht zu umgehen! Der Beweis der vorsätzlichen
 und gewollten Gesundheits- wie der Berufsschädigung ergibt sich allein aus dem
 Urteil.

**Vorsätzliche schwere Körperverletzung durch bremische Justiz,
 gemäß § §223 ff StGB, § 340 StGB Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG
 Art.2, Abs.1u. 3a; Art. 5; Art.6 Abs.1; Art. 16; Art 26.Abs. 1 EKMR
 angeklagt werden die Herren,**

**Richter Eiberle-Herm des Verwaltungsgerichts Bremen und
 Amtsrat Lehmann im Stadtamt Bremen, Führerscheinstelle zusätzl. § 226 BGB.**
 Wir wissen, dass Strafanträge gegen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger von
 der bremischen Justiz weder bearbeitet noch deren Eingang mit Aktenzeichen
 versehen überhaupt bestätigt werden! Beweise liegen vielfach vor, auch von Dritten!

Eine Akteneinsicht kann von einem Angeklagten, nämlich dem Staatsanwalt Picard, gegen den ein Strafantrag vorliegt, selbst abgelehnt werden.

Tat: Wiederholter Mordversuch! Die Antwort des Picard lautet: „Für Bremen gilt das Informationsdienstleistungsgesetz nicht!“

Hierfür Zeuge: Herr Ullrich Heemeyer, aus Schleswig-Holstein. Vorsitzender des Vereins gegen Behördenwillkür

1. Beschwerde bei der Datenschutzbeauftragten, hier sieht man das anders.

Das Verfahren beim Verwaltungsgericht Bremen:

Das Verfahren wurde vollkommen einseitig geführt, es wurde vorsorglich nicht der Beweis angetreten, dass bei mir gesundheitliche Schäden bestehen, die ein Fahrverbot rechtfertigen würden. Es steht lediglich eine äußerst vage Behauptung eines bremischen KK Schnorr, wer immer das ist, im Raum, die weder geprüft, noch in der Verhandlung den Beweis der schweren Krankheit, die ein Fahrverbot notwendig machen würde, erbracht hat.

Die Willkür und unsere Behauptung, dass nicht der Richter, sondern der Behördenleiter Lehmann das Verfahren geführt hat, spricht Bände!

Wie ist es möglich, dass der Richter Herr Eiberle-Herm auf Grund eines Attestes meines Kardiologen, der meinen Gesundheitszustand besser kennt, als ein Arzt oder Internist, der mich nur einmal untersuchen soll, das Fahrverbot aufhebt. In der Verhandlung behauptet der gleiche Richter, Herr Eiberle-Herm, plötzlich, ohne jemals meinen Befund zu kennen, dass mir Herr Dr. med. Stefan Maierhof Internist und Kardiologe ein Gefälligkeitsgutachten ausgestellt hat! Diese Aussage des Richters steht wohlweislich nicht im Protokoll, kann aber durch Zeugen belegt werden!

Die Fahrtauglichkeit, das Thema kommt nach einer Herzattacke von allein auf, es wurde weder von dem Professor im Herzzentrum Leipzig in Frage gestellt, noch von dem Professor im Klinikum L.d.W. in Bremen, der eine Herzkatheteruntersuchung durchgeführt hat: „Sie sollten zwei bis drei Tage aussetzen, wenn sie sich dann wieder gut fühlen, können Sie auch wieder Autofahren“ so die Auskunft, die ich von allen Medizinern bekommen habe!

Der Richter bestätigt sogar im Protokoll, dass er Kenntnis von meinen Schwierigkeiten (Endoprothese) und meinen kranken Knie- und Hüftgelenken bekommen hat und das dies durch den Behindertenausweis belegt ist.

Es wird erneut in der Verhandlung bestimmt, dass ich mich einem Mediziner vorzustellen habe, der behördlicherseits die Zulassung hat Berufsfahrer zu begutachten. Nach dem sich mein Prozessvertreter und Zeuge Herr Heemeyer bereit erklärt hat die Kosten dafür zu übernehmen, die ich von ca. 400,- € Grundsicherung bislang nicht bezahlen konnte, wurde in der Verhandlung dieser Vereinbarung zugestimmt. Das Gutachten wurde dem Verwaltungsgericht und der Führerscheinstelle eingereicht! Sollten wir in einer falschen Verhandlung gewesen sein, dass diese Untersuchung plötzlich nicht mehr nötig ist, sondern dass es dem AR Lehmann nur darum geht Kosten zu provozieren und alles wahrzunehmen, was schaden kann. Mit nicht einer Silbe wird die Untersuchung erwähnt, das Ergebnis wird von beiden Behörden vorsätzlich unterschlagen!

Dabei wird der Geldgeber und Zeuge, Herr Heemeyer, für das Verlangen der fachärztlichen Untersuchung, sowohl durch das Gericht, Herrn Eiberle-Herm, sowie durch den Vertreter der Führerscheinbehörde AR Lehmann arglistig getäuscht, indem sich der AR Lehmann über das Gutachten hinwegsetzt.

Es ist eindeutig zu beweisen, dass es dem Behördenvertreter Lehmann zu keiner Zeit um den Schutz von Menschen gegangen ist, die durch einen infarktgefährdeten Patienten zu Schaden kommen könnten, denn dann müsste man jedem, der jemals einen Herzinfarkt erlitten hat, den Führerschein wegnehmen und das wären in der BRD Hunderttausende!

Es ist allein die schon als Sucht zu bezeichnende wirtschaftliche und körperliche Vernichtung meiner Person, die einen völlig anderen Hintergrund hat und der von den Strafbehörden zu ermitteln ist, er hängt zusammen mit der Person des Anklägers Schnorr und geht weiter zurück auf völlig abstrakte Ursachen! Das kann lückenlos bewiesen werden und ergibt sich aus einer Fülle von Unrechtsurteilen gegen mich. Wenn es nur eine Staatsanwaltschaft gibt, die Hintergründe bearbeitet, kann das nicht in Bremen sein, denn entsprechende Strafanträge sind gestellt, werden aber nicht bearbeitet! Das verstehen die Justizbehörden der Bundesrepublik ganz offensichtlich unter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bearbeitung von Verbrechen nach Lust und Laune. Dabei soll ich durch die verbrecherischen Entscheidungen in diesem Komplott meine Gesundheit einbüßen und zum Krüppel gemacht werden. Ich selbst kann mir kein Auto leisten, es wurde mir von Familienmitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt, um meine Gelenke schonen zu können, und meine Arbeit zu unterstützen, bei der ich ebenso auf das Auto angewiesen bin.

Ich bin von Anfang der Verfolgung durch den AR Lehmann bis zum heutigen Tag 70.000 Kilometer gefahren. Ich habe, obwohl ich insgesamt über 2 Millionen Kilometer gefahren bin, keinen Punkt in der Flensburger Kartei und ausgerechnet ich soll nicht fahrtüchtig sein? Da kann und muss von Willkür und mutwilliger und vorsätzlicher Vernichtung, der für den Führerscheinentzug Verantwortlichen, ausgegangen werden.

Deshalb ist zum Beweis ein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der einzig richtige Weg! Es ist zu ermitteln welcher Grund für die rigorose Handlungsweise der Menschenvernichter vorliegt.

Und das wird wohl kaum im Land Bremen entschieden werden können, weil hier sicher ist, dass weder die Strafgerichte noch die Zivilgerichte funktionieren, wie man aus meinen Strafanträgen gegen den Staatsanwalt Picard und durch Dritte beweisen kann.

So soll dieser Strafantrag auch dem Gerichtshof der Vereinten Nationen vorgelegt werden, da es hier eindeutig **um vorsätzliche Körperverletzung mit möglicher Todesfolge geht!**

Mich durch die bremische Justiz umzubringen, wurde schon zweimal versucht, für Herrn Staatsanwalt Picard, sicher entäuschend.

Beweis: Das Verfahren des Staatsanwalts Picard! Dieser hat mich mit dem Wissen, dass ich durch einen erlittenen Herzinfarkt, wie durch Kardiologen und Hausarzt bescheinigt, nicht haftfähig bin, zweimal ins Gefängnis bringen lassen. (Haftbefehle waren nicht unterschrieben, müssen sie im Land Bremen auch nicht, die Polizei kümmert sich nicht darum und die Rechtspfleger haben auch so freie Bahn, ohne dafür einstehen zu müssen! Statt ins Gefängnis kam ich jeweils mit dem Notarzt ins Krankenhaus! Und hier spielt der Polizeibeamte Schnorr, von dem vornehmlich, oder angeblich, die Anzeige an das Stadtamt ausgegangen ist eine wesentliche Rolle in der gesundheitlichen Vernichtung meiner Person! Mehrere Strafanzeigen, bisher nicht einmal ein Aktenzeichen!

Kapitel Picard das unmittelbar im Zusammenhang mit dem Führerscheinentzug steht:

Es wird gegen den Beamten Schnorr ebenso ein

Strafantrag, oder jedes andere Rechtsmittel

gestellt, weil dieser bei mir eine Lungenkrankheit entdeckt haben will, die seinen oder den Antrag auf Verlangen einer dritten Person unterstützen soll, meine Gesundheit zum Siechtum zu führen, indem ich die Fahrerlaubnis verlieren soll.

Es ist die Rolle zu überprüfen, die der Beamte Schnorr in diesem Verfahren spielt und es sind die Kennzeichen, das heißt, es ist zu bestimmen, in welchem Zeitpunkt der Beamte meine Lungenkrankheit erkannt haben will, alles Andere wäre Spekulation!

Die schwere Tat, die ich laut dem Staatsanwalt Picard begangen habe, ist die **kostenlose Hilfe** für einen durch die Raiffeisenbank und Justiz im Bereich Heilbronn wirtschaftlich völlig vernichteten Unternehmer, der gern genannt ist und der über die Sache gern befragt werden kann:

Es ist **Herr Friedrich Bimmler aus 74613 Öhringen, Hirschgasse 15**

Ich bin von diesem Staatsanwalt wegen unerlaubter Rechtsberatung, nach den Regeln des Volksgerichtshofs, zur Regierungszeit von Adolf Hitler zunächst zu einer von mir nicht bezahlbaren Geldstrafe verurteilt worden, aus der die Verhaftungen erfolgt sind. Das BVerfG hatte zum Zeitpunkt meiner Verurteilung durch den Staatsanwalt Picard bereits dazu aufgerufen, mit der NS-Rechtsprechung sparsam umzugehen, da eine neue Gesetzesvorlage erarbeitet werden sollte. Siehe auch Verfahren Kramer, in gleicher Sache.

Im Übrigen ist es staatsbürgerliche Pflicht, Verbrechen, die erkannt sind und die durch einen Wirtschaftsberater belegbar sind anzuzeigen, dazu kann jeder Bürger behilflich sein. Für den Zeugen des Betrugs wäre es sogar unterlassene Hilfeleistung! Dazu kommt, dass mich der Staatsanwalt Picard in einem ähnlichen Fall mit der Begründung, dass eine kostenlose Hilfeleistung nicht strafbar ist, freigesprochen hat! Woher der neuerliche Sinneswandel kam, ist völlig offen und müsste ermittelt werden. Es wurde von mir für Herrn Bimmler ein Staatsanwalt in Baden-Württemb. wegen Untätigkeit im Amt angezeigt! Fühlte sich der Staatsanwalt Picard berufen einzugreifen?

Dazu muss man wissen, dass ich bereits in den achtziger Jahren von der bremischen Justiz wirtschaftlich mit Verfahren überzogen wurde, die meiner beruflichen Laufbahn ein Ende gesetzt haben und mich wirtschaftlich durch die nachweisbare Begünstigung von Betrügern zur eidesstattlichen Versicherung getrieben haben. Jede Möglichkeit der Revision wurde von der Justiz widerrechtlich im Vorfeld durch Gerichtsentscheid des HOLG widerrechtlich unterbunden. Wie ich leider erst heute weiß, ohne jede Rechtsgrundlage.

Selbst die öffentlichen angeblichen Beleidigungen, ich nenne es Richtigstellungen, die zu einem Beleidigungsprozess durch den Landgerichtspräsidenten geführt haben, wurden umgangen, sie hätten eine Berufung zum BGH rechtfertigen können, hier wurde das Verfahren sofort eingestellt, damit die Justiz ihre Verbrechen nicht preisgeben musste.

Es besteht auf Grund der Gelenkbeschwerden Eilbedürftigkeit in den Verfahren, da mir ein Umzug bevorsteht, der ohne Fahrzeug von mir nicht geleistet werden kann. Allein die Fahrt mit Verkehrsmitteln wird meinen Gelenken einen großen Schaden zuführen, der allenfalls nur operativ gemildert werden kann. Die Wohnung ist nicht in unmittelbarer Nähe von Stationen der Verkehrsmittel. Die Kosten für fremde Hilfe werde ich anzeigen.

Rein vorsorglich melde ich schon jetzt eine Schadenersatzforderung für den Fall an, dass meine Gesundheit mehr als nach den Umständen, ohne Fahrerlaubnis gefährdet wird. Zum Beweis werde ich veranlassen, dass der gegenwärtige Gelenkverschleiß untersucht und festgehalten wird, um Nachweis über das Fortschreiten der Erkrankung führen zu können.

Obwohl die Gerichte die schriftliche Darstellung zum Teil kennen, ist es erforderlich die eigentlichen Ursachen für das Führerscheilverfahren zu erläutern, um anderen Gerichten den Ablauf des Verfahrens zu erläutern, das gilt insbesondere für die europäischen Gerichtshöfe, die hiermit verständigt werden sollen!

Es fehlt dem Leiter der Führerscheinstelle **jeder Grund** mir den Führerschein zu entziehen, oder gar, wie von ihm beabsichtigt, einen neuen Antrag auf einen Führerschein zu verlangen. Das Verfahren besteht aus reiner Willkür! Diese Amtshandlung, die allein der Denunzierung gilt, ist allein deshalb schon strafbeschwert, diese Tat muss hier gemäß §226 BGB untersucht werden. Auch das Schreiben von AR Lehmann ist weder unterschrieben noch amtlich beglaubigt, es ist eine reine Provokation.

Es wird noch einmal beantragt die schriftliche und gebundene Ausfertigung eines rechtsstaatlichen Urteils „Im Namen des Volkes“ das demzufolge gültig ist. Erst danach ist, wie der BGH festgestellt hat, rechtlich zu verfahren. Es ist weiter der Frage nachzugehen, welche Berücksichtigung die ärztliche Untersuchung bei Herrn Dr. med. Kania gefunden hat und ob man auch hier Unterstellungen betreiben will, wie bei Herrn Dr. med. Maierhof?

Gegen den rechtswidrigen Bescheid, der sich aus der Nichtbeachtung der erfolgten Untersuchung durch Herrn Dr. med. Kaina ergibt, wird hiermit

Berufung, oder jedes andere zulässige Rechtsmittel eingelegt.

Wegen der auf mich zukommenden wohnlichen Veränderung, bitte ich um die sofortige Aussetzung des Entzugs der Fahrerlaubnis, bis zur erneuten Verhandlung unter rechtsstaatlichen Bedingungen und der Feststellung von Ursachen und Wirkung.

Sofern Herr Richter Eiberle-Herm den Nachweis führen kann von den Machenschaften und die Herkunft der genannten Tatsachen keine Kenntnis zu haben und durch seine Unterschrift die Verantwortung für sein Urteil übernimmt, sowie das Protokoll wahrheitsgemäß ändert, ziehe ich meinen Strafantrag, der auch gegen seine Person gerichtet ist, zurück.

Klaus Fromme

Stadtamt
 Fahrerlaubnisbehörde

**Freie
 Hansestadt
 Bremen**

Stadtamt • Postfach 10 78 49 • 28078 Bremen

- gegen Postzustellungsurkunde -

Herrn
 Klaus Fromme
 Lampeweg 4
 28195 Bremen

Dienstgebäude
 Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
 Herr Wüste

Zimmer 307 (Gebäude 3, 3. Etage)

T (04 21) 361 14027

F (04 21) 496 14034

E-mail: fuhrerscheinstelle
 @stadtamt.bremen.de

Datum und Zeichen
 Ihres Schreibens

Unser Zeichen
 (bitte bei Antwort angeben)
 051-30

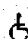
Bremen, 22.04.09


VERFÜGUNG


1. Gegen Sie wird ein Zwangsgeld von 250,00 € festgesetzt. Falls es nicht beizutreiben sein sollte, tritt an dessen Stelle eine Zwangshaft von einem Tag.
2. Für den Fall, dass Sie nicht am 3. Tage nach Zustellung dieser Verfügung Ihrer Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins nachkommen, wird ein Zwangsgeld von 500,00 € gegen Sie festgesetzt werden, an dessen Stelle, falls es nicht beizutreiben sein sollte, eine Zwangshaft von einem Tag für je 250,00 € tritt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Die Verwaltungsgebühr für diese Verfügung wird auf 30,00 € festgesetzt, unsere Auslagen auf 3,45 €.

Gründe

Wir haben Ihnen die Fahrerlaubnis unanfechtbar entzogen und Ihnen aufgegeben, Ihren Führerschein beim Stadtamt, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen, abzuliefern. Gleichzeitig haben wir Ihnen für den Fall, dass Sie den Führerschein nicht fristgerecht abliefern sollten, die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 250,00 € angedroht, an dessen Stelle, wenn es nicht beizutreiben sein sollte, eine Zwangshaft von einem Tag tritt. Der Pflicht zur Ablieferung Ihres Führerscheines sind Sie nicht fristgerecht nachgekommen, so dass nunmehr das gegen Sie für diesen Fall angedrohte Zwangsgeld festgesetzt wird. Es ist bei Meidung der Zwangsvollstreckung spätestens drei Tage nachdem diese Verfügung unanfechtbar geworden ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zu überweisen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zahlung des Zwangsgeldes Sie nicht von der Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines befreit, dass aber andererseits die Ablieferung des Führerscheines zur Folge hat, dass das festgesetzte Zwangsgeld nicht beigetrieben wird.

 **Eingang**
 Stresemannstr. 48
 28207 Bremen

 **Parkplatz**
 Einfahrt
 Steubenstraße

 **Haltestellen (Linie)**
 Steubenstraße (25)
 J.-Brecht-Allee (1)
 Ludwig-Quidde-Str.
 (2) u. (10)

Sprechzeiten
 Mo 08-12 u. 14-17 Uhr
 Di u. Do 08-12 Uhr
 Fr 7.30-11 Uhr
 Mittwochs geschlossen

Bankverbindungen
 Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
 Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
 Sparkasse Bremen. (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.stadtamt.bremen.de

amt Bremen

Seite 2

Nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz können Zwangsmittel so oft angedroht und festgesetzt werden, wie es zur Durchführung der gebotenen Handlung - hier Ablieferung des Führerscheins - erforderlich ist. Für den Fall, dass Sie auch jetzt nicht der Aufforderung zur Ablieferung nachkommen, wird daher ein höheres Zwangsgeld, nämlich ein solches von 500,00 € angedroht.

Nach Abwägung mit Ihren Belangen ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Ablieferung des Führerscheins, nämlich zu verhindern, dass beim widerrechtlichen Führen eines Kraftfahrzeuges Kontrollorgane durch Vorzeigen des Führerscheins getäuscht werden, die Festsetzung des Zwangsgeldes erforderlich und von der Höhe her angemessen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung dann gerechtfertigt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hieran besteht.

Sie ist vorliegend nach Abwägung mit Ihren Interessen erforderlich, weil wir nun auch im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen diese Verfügung in der Lage sind, das Zwangsgeld bevorzugt Beitreiben zu lassen. Schließlich hat die Öffentlichkeit nach der Entziehung der Fahrerlaubnis ein besonderes Interesse daran, dass Sie den unrichtig gewordenen Führerschein unverzüglich abgeben, um bei polizeilichen Kontrollen den Anschein zu verhindern, dass Sie noch im Besitz der Fahrerlaubnis sind. Damit würde es den Kontrollorganen wesentlich erschwert, den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis festzustellen und einer Ahndung zuzuführen. Der Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer verlangt aber, dass ungeeignete Verkehrsteilnehmer wie Sie unverzüglich an der weiteren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr gehindert werden. Jedenfalls ist bei der Begehung des Straftatbestandes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ohne den Führerschein das Entdeckungsrisiko wesentlich höher.

Die Verwaltungsgebührenfestsetzung in Höhe von 30,00 € beruht auf Nr. 254 i.V.m. 399 des Gebührenrentarifs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Der Betrag ist im Hinblick auf den entstandenen Personal- und Sachaufwand angemessen. Er ist ebenfalls bei Meidung der Zwangsvollstreckung spätestens drei Tage, nachdem diese Verfügung unanfechtbar geworden ist, auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zu überweisen, und zwar auch dann, wenn Sie Ihren Führerschein nunmehr abliefern sollten.

Für die Zustellung durch die Post haben Sie außerdem gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr die genannten Auslagen zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtamt, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Anlage
1 Zahlschein

Lehmann



Präsident: Dr. Paul Perterer, A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102
Telefon: +43/650/5533735 Internet: www.efcr.at Email: office@efcr.at ZVR-Zahl: 965595835

<u>Europäische Vereinigung für Bürgerrechte, A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102</u> Amtsrat Lehmann Fahrerlaubnisbehörde Stadtamt Stresemannstrasse 48 28207 Bremen	<u>Landesbeauftragter für Deutschland</u> <u>Ihr zuständiger Sachbearbeiter ist:</u> <u>Mitglied des Vorstands des EFCR at.</u> Herr Fromme Klaus Lampeweg 4 D-28195 Bremen Telefon: +49/421/2210521 Fax: +49/421/2210519 Email: klaus-dieter.fromme@ewetel.net Schriftstücke bitte an die Postanschrift von Herrn Fromme adressieren-DANKE
---	---

Bremen, den 2. 5. 2009

Ihre Verfügung: 051-30 vom 22. 4. 2009, mir zur Kenntnis gelangt am 29. 9. 2009

Guten Tag Herr Lehmann,

unter dem o.g. Aktenzeichen habe ich eine Verfügung bekommen, aus der Sie, als Auftragnehmer kenntlich gemacht, handeln. Diese Verfügung war nicht von Ihnen unterschrieben und ich bitte dies nachzuholen.

Der Verfügung fehlt im übrigen jede Begründung!

Ohne Unterschrift kann die Verfügung keine Rechtsfolgen im pos. wie im neg. Sinn hervorrufen. Auch eine mögliche Strafbarkeit, aus Ihrem Handeln heraus, wäre nicht anzugreifen.

Ich bitte daher die Unterschrift nachzuholen und Ihre Unterschrift durch eine autorisierte Person in Ihrem Amtsbereich beglaubigen zu lassen.

Zudem bitte ich um Mitteilung, ob Sie Kenntnis von der Fahrtauglichkeitsprüfung von Herrn Dr. med. Kania, haben?

Klaus Fromme